



Amt der Tiroler Landesregierung

Büro Landesumweltanwalt

Mag. Julia Hauser

Telefon 0512/508-3487

Fax 0512/508-3495

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

z.H. [REDACTED]
per E-Mail

[REDACTED];
Errichtung des Güterwegs „Hämerwald-Wiesle“ (GSLG 1970)
Naturschutzrechtliche Bewilligung

Geschäftszahl LUA- 2-3.2.3/2/4

Innsbruck, 24.11.2009

Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst, GZl. 4-N-1962/5 NA-64-2009, eingelangt bei der Landesumweltanwaltschaft, am 12.11.09, wurde den [REDACTED] sowie der [REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung des Güterweges „Hämerwald-Wiesle“ auf Teilflächen der Gst. [REDACTED], KG Umhausen und [REDACTED], KG Längenfeld, mit einer Gesamtbaulänge von 3.360 m, gemäß den eingereichten Projektunterlagen, teilweise innerhalb des Ruhegebietes Stubaiyer Alpen des Naturparks Ötztaler Alpen liegend, erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhebt die Landesumweltanwaltschaft innerhalb offener Frist bezüglich Spruchpunkt I. „Naturschutzrechtliche Bewilligung“ das Rechtsmittel der

B e r u f u n g .

Der gegenständliche Bescheid wird wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit und Mangelhaftigkeit des Ermittlungsverfahrens im Umfang seines Spruchpunktes I. vollinhaltlich angefochten.

I. Vorbemerkungen

Die Landesumweltschutzbehörde ist sich des Wertes einer naturnahen, standortspezifischen Waldnutzung sowie der behutsamen Pflege von Schutzwäldern, insbesondere der rechtzeitigen Verjüngung durchaus sehr bewusst. Zumal der Schutzwald ca. 2/3 der Tiroler Waldfläche umfasst und umfangreichen Schutz vor Naturgefahren – wie Muren, Lawinen, Steinschlag und Hangrutschungen – bietet. Die Bewirtschaftung von Schutzwäldern ist insbesondere dann einzuleiten, wenn vorliegende Bewirtschaftungsfehler aus der Vergangenheit oder standörtliche Gegebenheiten eine Naturverjüngung nicht zulassen. Ob und welcher Tatbestand für den gegenständlichen Schutzwald vorherrscht sowie objektive forstfachliche Aspekte gehen aus den eingereichten Unterlagen sowie der Bewilligung nicht hervor.

Die Landesumweltschutzbehörde erkennt, dass für die tatsächlich notwendige Pflege von Schutzwald auch die Erreichbarkeit unerschlossener Gebiete erforderlich ist. Nicht jeder Wald ist jedoch „zeitgemäß“ erschlossen, das bedeutet nicht auf „erleichterte“ Weise durch moderne forstwirtschaftliche Maschinen zu erreichen. Dazu zählen auch die durch den geplanten Güterweg Hämerwald-Wiesle erreichbaren Erschließungsgebiete. Dabei wäre festzuhalten, dass eine existenzielle Versorgung und Bewirtschaftung aus Sicht der Landesumweltschutzbehörde bislang möglich war.

Nach Ansicht der Landesumweltschutzbehörde soll der verfahrensgegenständliche, geplante Güterweg nicht auf Kosten des einmaligen Landschaftsbildes, Erholungswertes sowie des Naturhaushaltes realisiert werden. Es wird daher zu prüfen sein, ob einerseits der Schutzwald das Potential zur Naturverjüngung aufweist und andererseits die bisherige Nutzung und Bewirtschaftung weiterhin zugemutet werden kann.

Teile des gegenständlichen Projekts kommen im Areal des „Köfler Bergsturzes“ zu liegen. Dieser größte geologische Bergsturz der Alpen im kristallinen Gestein ereignete sich vor ca. 9.000 Jahren. Auch aus diesem Grunde kann das gegenständliche Gebiet als einzigartig sowie als Geotop internationaler Bedeutung bezeichnet werden. Aus Sicht der Umweltschutzbehörde wurden im bisherigen Verfahren geologische Aspekte unzureichend berücksichtigt und beschrieben.

Insbesondere die nicht „zeitgemäß“ zu erreichenden Schutzwaldbereiche liegen im Ruhegebiet Stubaier Alpen sowie im Naturpark Ötztaler Alpen. Mit der Verordnung der Landesregierung (LGBl. Nr. 45/2006) wurde das Ruhegebiet Stubaier Alpen erklärt. Nach § 11 TNSchG 05 ist diese Schutzkategorie besonders für die Erholung in der freien Natur durch weitgehende Ruhe geeignet. Die Erklärung des Naturparks Ötztaler Alpen wurde mit der Verordnung der Landesregierung (LGBl. Nr. 52/2009) beschlossen. Nach § 12 TNSchG 05 sind Naturparks allgemein zugängliche, für die Erholung in der freien Natur oder für die Vermittlung von Wissen über die Natur besonders geeignete und zu diesem Zweck entsprechend ausgestaltete und gepflegte Schutzgebiete. Naturparks sind Modellregionen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere in dieser Schutzkategorie sind neue Güterwege, welche im Projekt teilweise bestehende Wanderpfade überlagern, verschärft zu hinterfragen.

Außerdem wird im gegenständlichen Fall von der Berufungsbehörde in einer gesetzeskonformen Interessenabwägung abzuklären sein, ob die mit dem Projekt einhergehenden Eingriffe und nachhaltigen

Beeinträchtigungen zu rechtfertigen sind. Aus Sicht der Landesumweltschutzbehörde muss durch die Lage innerhalb von Schutzgebieten im Fall einer Genehmigung ein öffentliches Interesse verstärkt dargelegt werden.

Ziel der Landesumweltschutzbehörde ist es, naturkundlich wertvolle, im Erscheinungsbild und Genese einzigartige Lebensräume in ihrer Ursprünglichkeit auch für die Zukunft erhalten zu können und nicht durch zahlreiche Erschließungsprojekte anthropogen zu zerschneiden und überformen.

Im gegenständlichen Fall besteht aus Sicht der Umweltschutzbehörde die Gefahr, dass eine etwaige Bewilligung der geplanten Erschließung Hämerwald-Wiesle die „Initialzündung“ für weitere Wegebau bzw. -ausbauvorhaben im Bereich des Köfler Bergsturzes darstellt.

II. Feststellungen zum Sachverhalt und zu den relevanten Verfahrensergebnissen

Das vom Projekt umfasste Erschließungsgebiet liegt zwischen dem Ort Niederthai und dem Talbecken von Längenfeld. Der geplante Weg soll auf den oberen Flächen des Tauferberges und an der Westflanke des Hämerkogels liegen. Durch den Weg sollen einerseits das Wiesle, ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Jausenstation, und andererseits die umgebenden Waldflächen des Hämerwaldes erschlossen werden. Ziel des Projekts soll es sein, die Bewirtschaftung des Wiesles zu erleichtern und zu sichern, die Deckung des Haus- und Gutsbedarfes für die berechtigten Stammsitzliegenschaften zu ermöglichen sowie die Durchführung von Schutzwaldverbesserungs- und Pflegemaßnahmen in den Waldbeständen zu erleichtern. Das Projekt sieht deshalb die Errichtung bzw. den teilweisen Ausbau eines insgesamt 3,36 km langen und 4 m breiten (Gesamtbreite) Forstweges vor.

Teilstrecke 1 (Kirchspielwald): Der Beginn der Wegtrasse liegt im Niederthaier Becken, dabei soll auf den ersten 635 lfm der bestehende Forstweg „Wolfreck“ genutzt werden. Darauf soll eine 375 lfm lange Neubaustrecke folgen, die in den bestehenden Schlepperweg mündet. Laut naturkundlichem Sachverständigen stellt sich der betroffene Geländeabschnitt als *„typisches Bergsturzgelände des Köfler Bergsturzes, welcher auch den Tauferberg gebildet hat“* dar. Weiters bedeutet dies, dass *„hier Abschnitte mit groblockigem Felssturzgelände samt typischer und schützenswerter Artenzusammensetzung gequert werden. Hier wird ein Gelände durchfahren, welches mit zu den schönsten Standorten des gesamten Köfler Bergsturzareals zu zählen ist und eine sehr hohe ökologische Bedeutung aufweist.“*

Teilstrecke 2 (Mausla): Im Bereich „Mausla“ soll die Trasse wieder dem bestehenden Schlepperweg folgen.

Teilstrecke 3 (Wiesle): Der daran anschließende Teil, also die folgenden 2500 lfm sehen einen kompletten Wegneubau vor. Der Wegast Wiesle soll den dort bestehenden Schlepperweg mehrfach kreuzen und dann in einigen Kehren talwärts bis zum Wiesle führen. Auch eine Gewässerquerung bzw. die

Überföhrung eines Quellbereiches wörd dabei notwendig werden. „Angaben zur Ausgestaltung dieser Gewässerquerung finden sich nicht im Trassenprotokoll. Der letzte Kehrenstandort kommt inmitten eines Blockfeldes zu liegen, welches aus fachlicher Sicht als ökologisch wertvoll samt Vorkommen geschützter Polster- und Rosettenpflanzen nach TNSchVO eingestuft werden muss“. Zusätzlich ist der Kehrenstandort vom Wiesle voll einsehbar. Es wurden hier laut Sachverständigem mehrere Varianten geprüft und die nun projektierte sei die „ökologisch noch verträglichste“.

Teilstrecke 4 (Hämerwald): Der Wegverlauf in Richtung Hämerwald soll über eine Felspassage steil bergan föhren, dazu wären bei der Ausführung Sprengungen notwendig. Der bestehende Wanderweg wird dabei zerstört und durch den neuen Forstweg ersetzt. Anschließend quert die Trasse zwei Lawinenrinnen. „Ein dauernd Wasser föhrendes Gerinne soll mit einer Furt gequert werden..., und es wird erneut ein Bachlauf gequert. Der nun folgende Wegabschnitt verläuft durch flaches, unproblematisches Gelände. Vor dem Ende wird erneut ein Gerinne mittels Furt gequert“.

III. Erstinstanzliche Verfahrensmängel aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft

- Durch den geplanten Güterweg „Hämerwald-Wiesle“ wird in beträchtlichen Maße der Naturhaushalt sowie Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt. Insbesondere der Neubaubereich innerhalb der Teilstrecke 1 kommt in einem ökologisch sowie geologisch äußerst wertvollen Gebiet zu liegen, auch nach TNSchVO 06 geschützte Pflanzenarten wären dabei betroffen.

Auf der Teilstrecke 3 wird ein Gewässer gequert, ein Quellbereich sowie ein Blockfeld berührt. Aus den Projektunterlagen geht nicht hervor, in welcher Form das Gewässer gequert wird. Es ist damit zu rechnen, dass sensible Lebensräume sowie nach TNSchVO 06 geschützte Pflanzenarten zerstört werden.

Der letzte Wegabschnitt, die Teilstrecke 4 sieht die Querung von drei Gewässern vor.

Im Allgemeinen ist festzustellen, dass das Erschließungsprojekt eine Zerschneidung von Gewässern und Lebensräumen darstellt, zudem geht durch den Flächenverbrauch Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten unwiederbringlich verloren. Vom Vorhaben sind auch nach der **TNSchVO 06 gänzlich geschützte Pflanzenarten** betroffen, deren Standort so behandelt wird, dass ihr weiterer Bestand an diesem Standort unmöglich wird. Dies ist gemäß § 2 TNSchVO 06 grundsätzlich verboten. Es wird daher die Behörde zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung gemäß § 2 Abs. 5 TNSchVO 06 vorliegen.

- Die zu erwartenden Einbußen für den **Erholungswert** im Projektsbereich sind enorm. Laut Gutachten des Sachverständigen haben im gegenständlichen Gebiet bisher kaum anthropogene Überformungen der Landschaft stattgefunden und daher sei die Landschaft (noch) als sehr natürlich einzustufen. Des weiteren gilt zu beachten, dass das Gebiet des Köfler Bergsturzes mit seiner beeindruckenden Blocklandschaft, ein besonders reizvolles Ziel für Erholungssuchende darstellt.

Dabei ist geplant, auf Teilstrecke 4 bestehende Wanderwege zu einer breiten Straße auszubauen. Das Wandererlebnis ist auf einer 4 m breiten Straße mit Gewissheit geringer einzuschätzen als auf dem bestehenden Bergpfad.

Auf Teilstrecke 1 kommt der Trassenverlauf ebenfalls teilweise auf einem Wanderweg zu liegen.

Die Teilstrecke 3 quert mehrmals den bestehenden Schlepper- bzw Wanderweg – der Erholungswert wäre damit auch hier stark beeinträchtigt.

Durch die umfangreichen Bauarbeiten wird der Erholungswert des gesamten Bereiches während der Bauphase zusätzlich dramatisch verschlechtert.

Ein weiterer Aspekt des Erholungswertes in gegenständlicher Sache ist, dass durch das Projekt das **Ruhegebiet Stubai Alpen** sowie der **Naturpark Öztaler Alpen** berührt werden und es auch hier voraussichtlich zu Beeinträchtigungen kommen wird.

- Ein weiteres Schutzgut nach § 1 Abs. 1 TNSchG 05, das **Landschaftsbild**, wird nach Aussagen des Amtssachverständigen von dem Projekt ebenfalls massiv beeinträchtigt.

Speziell im Bereich Wiesle wird nach Projektsabschluss, vom Gegenhang aus betrachtet, der Hang oberhalb des Wiesles durch die zahlreichen, geplanten Kehren von oben bis unten durchschnitten. Da der Hang außerdem sehr stark geneigt ist, sind ausgeprägte Hanganschnitte zu erwarten, die auch durch eine Ersatzaufforstung nicht kaschiert werden können.

Insgesamt ist festzuhalten, dass es sich bei der Projektfläche um eine Spannungslandschaft zwischen sanften Wiesen und groben Blocksturz mit ästhetischen Reiz handelt, die es zu erhalten gilt.

- Gemäß § 29 Abs.4 TNSchG ist die naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden. Aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft wurde eine solche **Alternativ- bzw. Variantenprüfung** für Teilstrecken des Projektes unzureichend bzw gar nicht durchgeführt.

Insbesondere ist dabei die Teilstrecke 1 betroffen, da hier bei projektgemäßer Ausführung mit umfangreichen Eingriffen in die Schutzgüter nach dem TNSchG 05 zu rechnen wäre.

- In der allgemeinen Projektsbeschreibung wird das Projektziel „Durchführung von Schutzwaldverbesserungen und Pflegemaßnahmen im Hämerwald“ klar dargestellt. Das darin enthaltene forstfachliche Gutachten im Projekt wird von der Landesumweltanwaltschaft als Projektbestandteil aufgefasst, demnach wäre ein objektives Gutachten aus dritter Hand einzuholen. In diesem Zusammenhang wäre es wünschenswert, die Notwendigkeit einer Strukturverbesserung des Schutzwaldes seitens eines **forstfachlichen Amtssachverständigen** zu überprüfen und unbedingt auch feststellen zu lassen, in welchem Zustand sich die betroffenen Waldparzellen derzeit befinden. Es wäre hierbei interessant abzuklären, inwieweit der dortige Waldbestand ein Potential zur Naturverjüngung aufweist.

Weiters handelt es sich laut naturkundlichem Sachverständigem bei gewissen Trassenabschnitten um sehr steiles und erosionsgefährdetes Gelände, auch Sprengungen wären im Zuge des Wegebaues durchzuführen. In diesem Fall wird, betreffend die Standfestigkeit der geplanten Forststraße, von der Umweltanwaltschaft hinterfragt, ob nicht auch ein **geologisches Gutachten** für eine umfassende Beurteilung des Projektes notwendig gewesen wäre.

- Weitere Projektziele sind die Erleichterung und Sicherung der Bewirtschaftung des Wiesles sowie die Deckung des Haus- und Gutsbedarfes für die berechtigten Stammsitzliegenschaften.

Dabei wird von der Behörde zu prüfen sein, ob der geplante Wegast Wiesle tatsächlich im **öffentlichen Interesse** steht. Zum einen gibt es bereits einen bestehenden Schlepperweg, über den – nach Meinung der Landesumweltanwaltschaft – das Wiesle bestens erreicht und auch versorgt werden kann. Zum anderen mag der bestehende Weg keine optimale Transportvariante darstellen, dennoch ist

die Holzbringung sowie Versorgung des landwirtschaftlichen Betriebes auch bisher möglich gewesen. Das Bestehen von öffentlichem Interesse kann nach gängiger Rechtsprechung (VwGH, 29.10.2007, Zl. 2004/10/0229) ua. nur dann bejaht werden, wenn die beantragte Maßnahme für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes unter dem Gesichtspunkt der Existenzsicherung notwendig wäre. Auch wenn die erstinstanzliche Behörde in ihrer Interessensabwägung mit einer „*erleichterten*“ oder „*zeitgemäßen*“ Bewirtschaftung argumentiert, so ist nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft davon nicht auszugehen bzw. fehlt eine nachvollziehbar Begründung.

Auch die Deckung des Haus- und Gutsbedarfes für Agrargemeinschaftsmitglieder erscheint demnach als Projektziel ohne jegliches öffentliches Interesse.

- In diesem Zusammenhang wird auch auf das **Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich „Naturschutz und Landschaftspflege“**, BGBl III Nr. 236/2002 (in Folge kurz: Prot.) hingewiesen. In Art. 11 Abs.1 verpflichten sich die Vertragsparteien unter anderem dazu, bestehende Schutzgebiete zu erhalten und zu pflegen und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen der Schutzgebiete zu vermeiden. Unter diese Schutzgebiete fällt auch die Kategorie der Ruhegebiete nach § 11 TNSchG 05 (hier Ruhegebiet Stubai Alpen).

In Ruhezeiten ist die für den ungestörten Ablauf von arttypischen ökologischen Vorgängen notwendige Ruhe sicherzustellen, und es sind alle Nutzungsformen, die mit den ökologischen Abläufen in diesen Zonen nicht verträglich sind, zu reduzieren oder zu verbieten. Durch die Verwendung von Kraftfahrzeugen und in diesem Fall LKW's, die das Holz im Projektbereich später dann auch abtransportieren sollen, wird diese notwendige Ruhe jedenfalls gestört und dies stellt eine Nutzungsform dar, die im Bereich eines Ruhegebiets nicht verträglich ist.

Die Landesumweltanwaltschaft kommt somit zu dem Schluss,

- dass das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren unvollständig geblieben ist bzw. dass der rechtsrelevante Sachverhalt noch nicht feststeht.

- Die Einholung einer objektiven **forstfachlichen Expertise** zur Frage der existenziellen Notwendigkeit eines Fahrweges zum Wiesle erscheint im konkreten Fall unbedingt notwendig. Auch eine fachlich eindeutige Bewertung pro/kontra Stichweg Hämerwald (ist der Objektschutzwald wirklich dermaßen strukturarm und überaltert?) wurde bisher noch nicht eingeholt. In dieser Expertise wäre abzuklären, welche Waldstrukturen momentan im betroffenen Gebiet vorliegen und ob nicht sogar eine ausreichende Naturverjüngung gegeben ist.

Zusätzlich erfordert die gegebene Geländestruktur und die Besonderheit des Untergrundes die Beiziehung eines **geologischen Sachverständigen**.

- Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes bedarf es einer **gesetzeskonformen Alternativenprüfung**, insbesondere für die Teilstrecke 1. Diese ist nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft noch nicht erfolgt.

- Insgesamt konnte dem bisherigen Ermittlungsverfahren nur ein geringes bzw. nicht nachvollziehbares öffentliches Interesse für die Realisierung des Vorhabens entnommen werden. Die Landesumweltanwaltschaft vertritt – wie oben bereits näher ausgeführt – die Auffassung, dass keine

gesetzeskonforme **Interessenabwägung** va auch im Hinblick auf die **Lage in zwei Schutzgebietskategorien** erfolgt ist.

- Die vom naturkundlichen Sachverständigen aufgezeigten massiven Beeinträchtigungen für **Naturhaushalt** sowie **Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten**, welche nach der TNSchVO 06 geschützte Arten beinhalten, würden mit der Durchführung des Projektes einhergehen.
- Des weiteren wird befürchtet, dass der **Erholungswert** durch Versiegelung, Einsehbarkeit und Ausbau sowohl im Bergsturzgebiet als auch im Ruhegebiet Stubai Alpen sowie Naturpark Ötztaler Alpen sehr negativ beeinträchtigt wird.
- Auch die starken Beeinträchtigungen für das Schutzgut **Landschaftsbild** sind im Verfahren unbestritten geblieben.
- Ebenfalls außer Zweifel steht, dass die mit einer Realisierung des Projektes einhergehenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter des § 1 Abs 1 TNSchG 05 nicht in absehbarer Zeit auf ein vertretbares Maß herabgemindert werden können.

Aus all diesen Gründen wird seitens der Landesumweltanwaltschaft fristgerecht der

IV. Berufungsantrag

gestellt.

Die Berufungsbehörde möge dem verfahrensgegenständlichen Projekt aufgrund eines allfällig durchzuführenden – ergänzenden – Ermittlungsverfahrens und entsprechend den obigen Ausführungen (insbesondere in Bezug auf geologische und forstfachliche Aspekte) die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Landesumweltanwalt
Mag Johannes Kostenzer